

Anlage 2

Arbeitsvertragliche Klausel zur Vereinbarung von Kurzarbeit

1. Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 95 ff. SGB III Kurzarbeit einzuführen, sofern er die Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit angezeigt und die Gewährung von Kurzarbeitergeld beantragt hat.
2. Wird der Antrag des Arbeitgebers auf Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit aus Gründen, die in der Sphäre des Arbeitgebers liegen, rechtskräftig abgelehnt, gilt die Kurzarbeit nach Ziffer 1 als nicht angeordnet. Hierüber wird der Arbeitgeber den Arbeitnehmer informieren. Der Arbeitgeber zahlt in diesem Fall etwaig zu wenig oder nicht gezahlte Vergütung an den Arbeitnehmer nach.
3. Der Arbeitgeber ist gehalten, Arbeitsausfälle soweit wie möglich zu vermeiden. Der Arbeitgeber ist berechtigt, während der Kurzarbeit Umfang, Lage und Dauer der Arbeitszeit, auch kurzfristig und nur vorübergehend, anzupassen. Der Arbeitgeber ist zudem berechtigt, die Kurzarbeit, auch kurzfristig, zu beenden.
4. Der Arbeitgeber muss die Einführung der Kurzarbeit mit einer Frist von 3 Wochen ankündigen. Im Falle von behördlich angeordneten Betriebsunterbrechungen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes kann die Frist auf 4 Tage verkürzt werden.
5. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, auf entsprechende Anordnung des Arbeitgebers hin Kurzarbeit - bis zu Kurzarbeit „0“ - zu leisten.
6. Die Kurzarbeit kann für eine Dauer von längstens zwölf Monaten angeordnet werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) kann durch Rechtsverordnung die Bezugsdauer bis auf 24 Monate verlängern. In diesem Fall ist auch der Arbeitgeber berechtigt, die Kurzarbeit entsprechend länger anzuordnen.
7. Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten zur regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend reduziert wird.
8. Für Zeiten der Kurzarbeit verringert sich der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers entsprechend seiner reduzierten Arbeitszeit. Bei der Anordnung von Kurzarbeit Null entfällt der Urlaubsanspruch damit für die vollen Monate der Kurzarbeit vollständig. Bei anderen Formen der Kurzarbeit verringert sich der Urlaubsanspruch entsprechend der Zahl der Arbeitstage anteilig.